

nur ein Mittel neben anderen bei der Kriminalprävention sein. Sie ist kein Ersatz für fehlende öffentliche Präsenz von Polizeibeamten, sondern allenfalls eine Ergänzung.

Wer Videoüberwachung einführen will, muss berücksichtigen, dass hierdurch der Bürger in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen ist. Dies ist nur beim Schutz vor Straftaten bzw. – dies ist umstritten – bei Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung gerechtfertigt. Die Einführung von Videoüberwachung kommt daher nur dort in Betracht, wo es um Kriminalitätsschwerpunkte geht. Die rechtlichen Grundlagen zum Einsatz von Videoüberwachung finden sich in den entsprechenden Gesetzen der Länder. Sie erlauben den Polizeibehörden das Errichten von Videokameras an kriminalitätsbelasteten öffentlichen Straßen und Plätzen.

Der Einsatz von Videoüberwachung ist Aufgabe der Polizei. Eine Abstimmung mit der Stadt bei Ein- und Durchführung der Videoüberwachung ist jedoch sinnvoll, um die Berücksichtigung örtlicher Belange sicherzustellen. Ob darüber hinaus auch den Kommunen ein eigenes Recht zum Einsatz von Videoüberwachung auf öffentlichen Straße und Plätzen gesetzlich zugestanden werden soll, wird zur Zeit in den Städten kontrovers diskutiert. Keinesfalls darf Videoüberwachung flächendeckend oder zur Überwachung von Randgruppen eingesetzt werden.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen kann Videoüberwachung das Sicherheitsgefühl der in den Städten lebenden Menschen erhöhen. Dabei ist auch das psychologische Moment von Bedeutung, sich nicht durch Kriminalität bedroht zu fühlen und befürchten zu müssen, Opfer einer Straftat zu werden.

III. Thesen

- Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ist vorrangige öffentliche Aufgabe, die in unseren Städten von der staatlichen Polizei und den Kommunalbehörden gemeinsam wahrgenommen wird.
- Die Sicherheitslage in Deutschland ist grundsätzlich gut und auch in den Ballungsräumen weit weniger kritisch als in den meisten Städten Europas und der Welt. Dennoch gibt es klare Signale dafür, dass unser Sicherheitssystem weiterentwickelt und ausgebaut werden muss.
- Die Stärkung der Verantwortung für öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Risikovorsorge sind nicht zum Nulltarif zu haben. Wenn Sicherheit und ebenso Sauberkeit wesentliche Faktoren der Bürgerzufriedenheit und der Standortqualität bleiben sollen, sind dafür Investitionen in die Zukunft erforderlich.
- Ordnungspartnerschaften sind eine notwendige Reaktion der Städte auf die gesellschaftlichen Entwicklungen und Erfordernisse.
- Kriminalpräventive Räte können ein wichtiger Baustein sein, um ehrenamtliches Engagement aller gesellschaftlichen Kräfte für die Sicherheit der Stadt zu fördern und zu nutzen. Ihnen kommt wesentliche Bedeutung bei der praktischen Problemlösung vor Ort zu.

- Es muss in den Köpfen der Menschen etwas verändert werden, damit Wertvorstellungen, wie "das gehört sich nicht" als Spielregeln für das Zusammenleben der Menschen wieder aktiviert, vermittelt und vorgelebt werden.
- Die präventive und repressive Bekämpfung von Straftaten ist nach den Polizeigesetzen Aufgabe der Länder. Diese staatliche Verantwortung für die Kriminalitätsbekämpfung darf nicht zur Disposition gestellt werden. Der Rückzug der staatlichen Polizei und die faktische Verlagerung polizeilicher Aufgaben auf die Städte muss gestoppt werden.
- Bei der Kriminalprävention ist nicht das Abwälzen von Aufgaben, sondern die Entwicklung von gemeinsamen Strategien zwischen Polizei und den Ordnungsämtern zukunftsweisend. Kommunale Ordnungsdienste können und dürfen aber kein Ersatz für fehlende Polizeibeamte sein.
- Der Einsatz privater Sicherheitsdienste setzt eine klare Trennung zwischen hoheitlichen und sonstigen Sicherheitsaufgaben voraus. Die Zusammenarbeit zwischen Privaten und Sicherheits-/Ordnungsbehörden ist nur auf vertraglicher Basis mit zertifizierten Unternehmen denkbar.
- Nur durch ressortübergreifende Zusammenarbeit verschiedener Behörden ist es möglich, Phänomenen wie z. B. steigender Schulabstinz (als Einstiegsdelikt jugendlicher Serienstraftäter) zu begegnen. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Kenntnisnahme der Informationen aus den Frühwarnsystemen, die auf lokaler Ebene installiert werden müssen.
- Das Sicherheitsgefühl der Bürgerschaft wird schon durch dunkle Ecken, kleine Zerstörungen und mangelnde Sauberkeit verletzt. Die Städte müssen sich für die Gestaltung eines sauberen und freundlichen Lebensumfeldes der Bürgerinnen und Bürger einsetzen. Damit wirken sie zugleich der Entstehung kriminovalenter Faktoren entgegen.
- Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Sauberkeit und Sicherheit, subjektiv zwischen Bedürfnis nach Sauberkeit und Sicherheitsempfinden, ist heute ein wichtiges Element kommunaler Sicherheitspolitik.
- Der Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist eine Aufgabe der Polizei. Zur Berücksichtigung auch örtlicher Belange ist eine Abstimmung mit den Städten geboten. Ob darüber hinaus auch den Kommunen ein eigenes Recht zum Einsatz von Videoüberwachung gesetzlich zugestanden werden soll, wird zur Zeit in den Städten kontrovers diskutiert.
- Wer Videoüberwachung einführen will, muss berücksichtigen, dass hierdurch der Bürger in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen ist. Deshalb darf Videoüberwachung im öffentlichen Raum nur zum Schutz vor Straftaten und an Kriminalitätsschwerpunkten eingesetzt werden, nicht aber flächendeckend oder zur Überwachung von Randgruppen.

" Sicherheit und Ordnung in der

Stadt " Leipzig in der

Publikation der Deutschen Städte Tages
2004 "